

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG haben ihre letzte Entsprechenserklärung am 30. März 2017 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum ab Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung bis zum 23. April 2017 auf den Deutschen Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) in der Fassung vom 5. Mai 2015. Für den Zeitraum ab dem 24. April 2017 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf den am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachten Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1) Ausschüsse des Aufsichtsrats (Ziffer 5.3.1 – 5.3.3 des Kodex)

Ziffer 5.3.1 - 5.3.3 des Kodex enthalten Empfehlungen zu Ausschüssen des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach der Satzung aus fünf Mitgliedern. Mit Blick auf diese überschaubare Größe hält der Aufsichtsrat die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen nicht für sinnvoll. Sämtliche Aufgaben des Aufsichtsrats werden vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

2) Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil für das Gesamtgremium (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 des Kodex i.d.F. vom 5. Mai 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 des Kodex i.d.F. vom 7. Februar 2017)

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, welche die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Diese Ziele sollen vom Aufsichtsrat nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex i.d.F. vom 5. Mai 2015 bei den Wahlvorschlägen berücksichtigt werden und die Zielsetzungen und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Die Empfehlung hinsichtlich der Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung wurde durch den Kodex i.d.F. vom 7. Februar 2017 dahingehend ergänzt, dass der Aufsichtsrat zusätzlich auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll und Wahlvorschläge an die Hauptversammlung auch die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Kodex i.d.F. vom 7. Februar 2017 soll der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden, welcher nunmehr auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner unter namentlicher Nennung der unabhängigen Mitglieder informieren soll.

Mit Blick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats hatte der Aufsichtsrat ursprünglich davon abgesehen, über die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hinaus weitere konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festzulegen, da er dies nicht für sinnvoll erachtete. Dementsprechend wurde in der letzten Entsprechenserklärung von den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 des Kodex i.d.F. vom 5. Mai 2015 noch eine Abweichung erklärt. Nachdem der Aufsichtsrat auf fünf Mitglieder vergrößert wurde, hat der Aufsichtsrat nunmehr im Dezember 2017 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung sowie – entsprechend der neuen Kodexempfehlung – ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen, so dass seither den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 entsprochen wird. Die Ziele für die Zusammensetzung sowie das Kompetenzprofil werden bei künftigen Vorschlägen berücksichtigt und, wie auch der Stand der Umsetzung, im Corporate Governance Bericht (erstmalig für

das Geschäftsjahr 2017) veröffentlicht. Dieser wird auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen informieren, so dass diesen Empfehlungen nunmehr vollumfänglich entsprochen wird.

3. Veröffentlichungsfrist für Konzernabschlüsse und unterjährige Finanzinformationen (Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex i.d.F. vom 5. Mai 2015 bzw. Satz 3 des Kodex i.d.F. vom 7. Februar 2017)

Ziffer 7.1.2 Satz 4 (Kodex i.d.F. v.om 5. Mai 2015) bzw. Satz 3 (Kodex i.d.F. vom 7. Februar 2017) empfiehlt, dass der Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen, Zwischenberichte bzw. unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Die gesetzlichen Regelungen sehen derzeit vor, dass der Konzernabschluss nebst -lagebericht binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende, und Halbjahresfinanzberichte binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen sind. Quartalsmitteilungen sollen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der Börse übermittelt werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an diesen Fristen orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Der in der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 in Ziffer 4.1.3 S. 2 neu aufgenommenen Empfehlung, die Grundzüge des Compliance Management Systems des Unternehmens offenzulegen, wird mittlerweile entsprochen; die Grundzüge des Compliance Management Systems sind auf der Internetseite der Wirecard AG offengelegt. Zudem wurde in das Compliance Management System seit der Bekanntmachung des Kodex i.d.F. vom 7. Februar 2017 entsprechend der neuen Empfehlung in Ziffer 4.1.3 Satz 3 auch eine Whistleblowing-Möglichkeit aufgenommen.

Aschheim, den 28. März 2018

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat

Dr. Markus Braun/ Alexander von Knoop

Wulf Matthias